



Scopingpapier

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

Planung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z) auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld



Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Untersuchungsgegenstand	5
1.1 Anlass	5
1.2 Rechtsgrundlagen	7
1.3 Verfahrensablauf	8
2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	10
2.1 Allgemeines	10
2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	11
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine	11
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB-Z.....	13
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung.....	20
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes	21
3 Inhaltlicher Aufbau des Umweltberichtes	22
Literaturverzeichnis.....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion	5
Abbildung 2 – Änderungsbereich – RPD Bestand	6
Abbildung 3 – Änderungsbereich – RPD Änderung	7
Abbildung 4 – Verfahrensablauf	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltziele und operationalisierte Kriterien.....	15
---	----

1 Untersuchungsgegenstand

1.1 Anlass

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

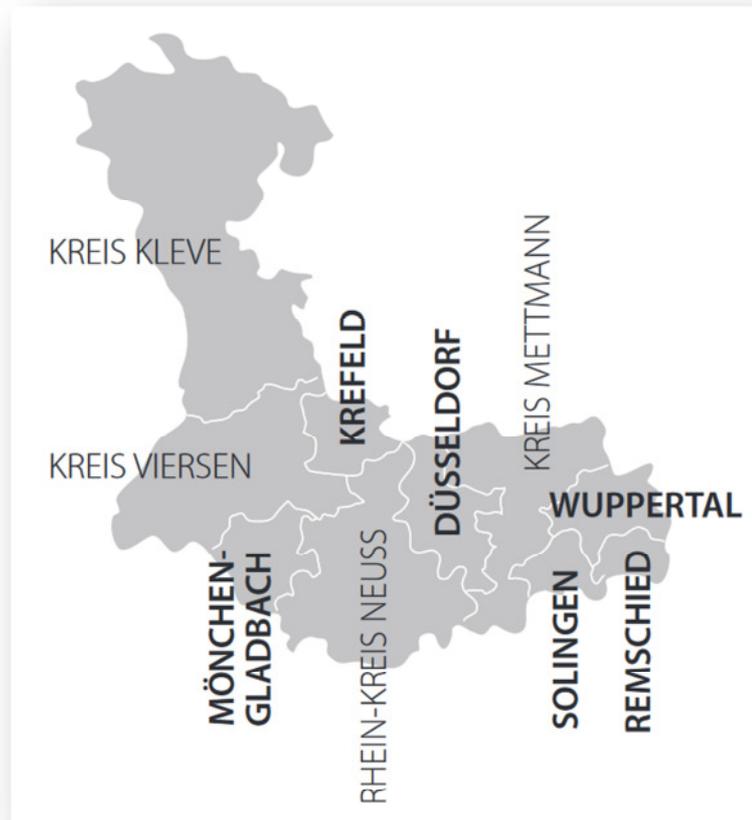


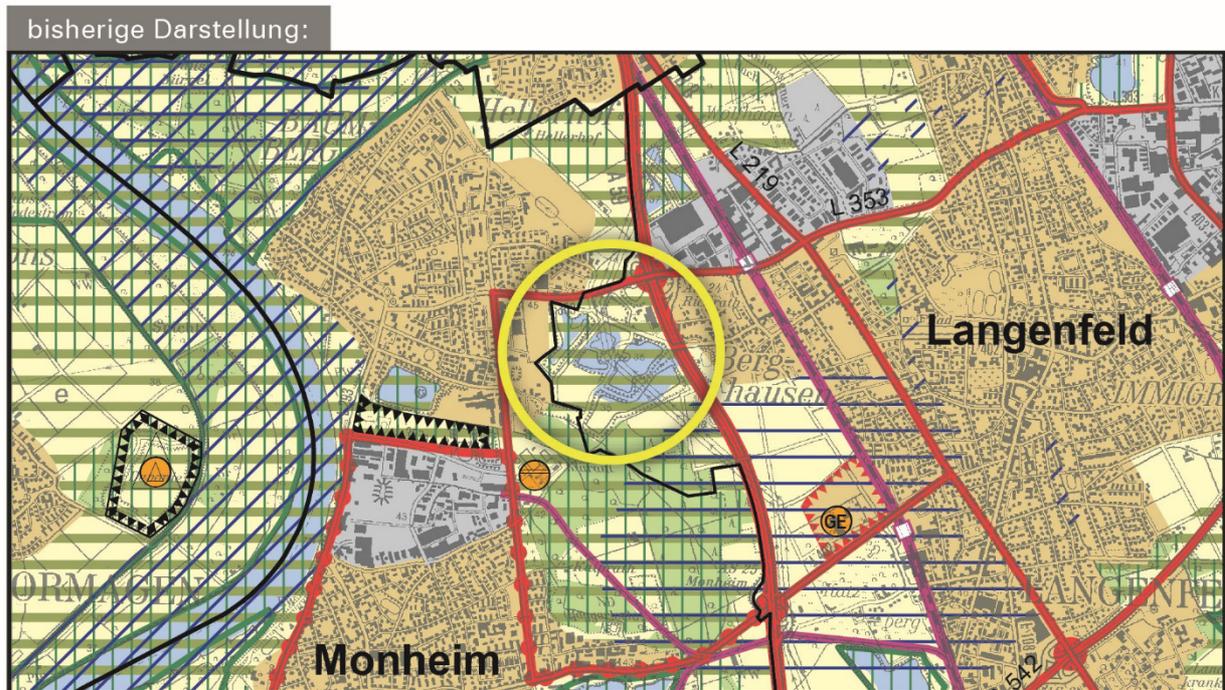
Abbildung 1: Planungsregion Düsseldorf ©brd

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung, um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel, ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z). Der eigentliche Änderungsbereich der regionalplanerischen Darstellung umfasst eine Größe von ca. 11 ha. Die Darstellung soll im direkten Anschluss an dem, im Regionalplan als ASB dargestellten, östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden.

Gleichzeitig soll die Darstellung des Regionalen Grünzugs (RGZ) in diesem Bereich zurückgenommen sowie die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Darstellung der vorhandenen Abgra-

bungsseen als Oberflächengewässer an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst werden.

Änderungsbereich auf Basis rechtskräftiger Darstellung RPD:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

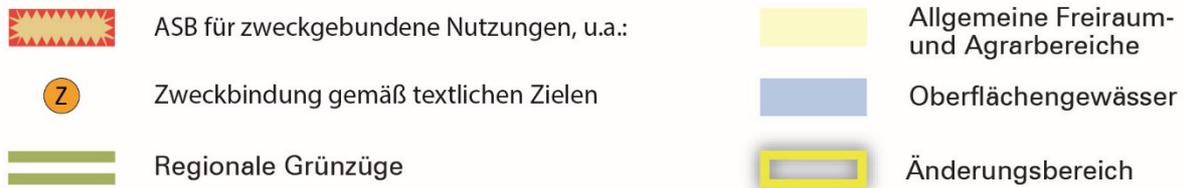


Abbildung 2: Änderungsbereich – RPD Bestand ©brd

Geplante regionalplanerische Darstellung:

Darstellung eines ASB-Z. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPIG NRW mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung mit Planzeichen 1. bc) gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind. Hier: Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung i.S.d. Ziel 6.6-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

-

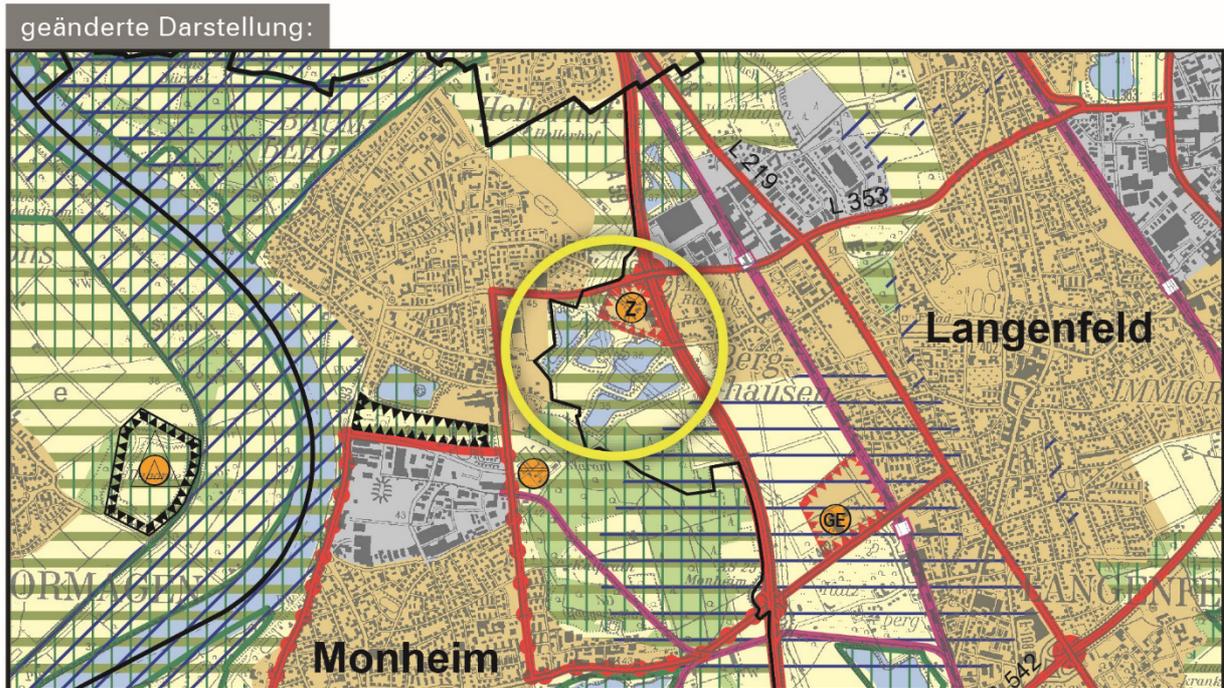


Abbildung 3: Änderungsbereich – RPD-Änderung ©brd

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Es erfolgt ausschließlich eine Änderung der zeichnerischen Festlegung. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Hierfür ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die nachfolgenden Erläuterungen dieses Scopingpapieres sollen über die angedachte Methodik und Prüftiefe der regionalplanerischen Umweltprüfung informieren.

1.2 Rechtsgrundlagen

Beim hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPIG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmen-

planes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB-Z erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG, an welcher sich Struktur und Prüftiefe auch des hier zu erarbeitenden Umweltberichtes orientieren sollen.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Diese Voraussetzungen erfüllt die hier vorliegende Planung jedoch nicht, weshalb die beabsichtigte Änderung vollumfänglich der Umweltprüfung unterzogen wird.

1.3 Verfahrensablauf

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 -10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

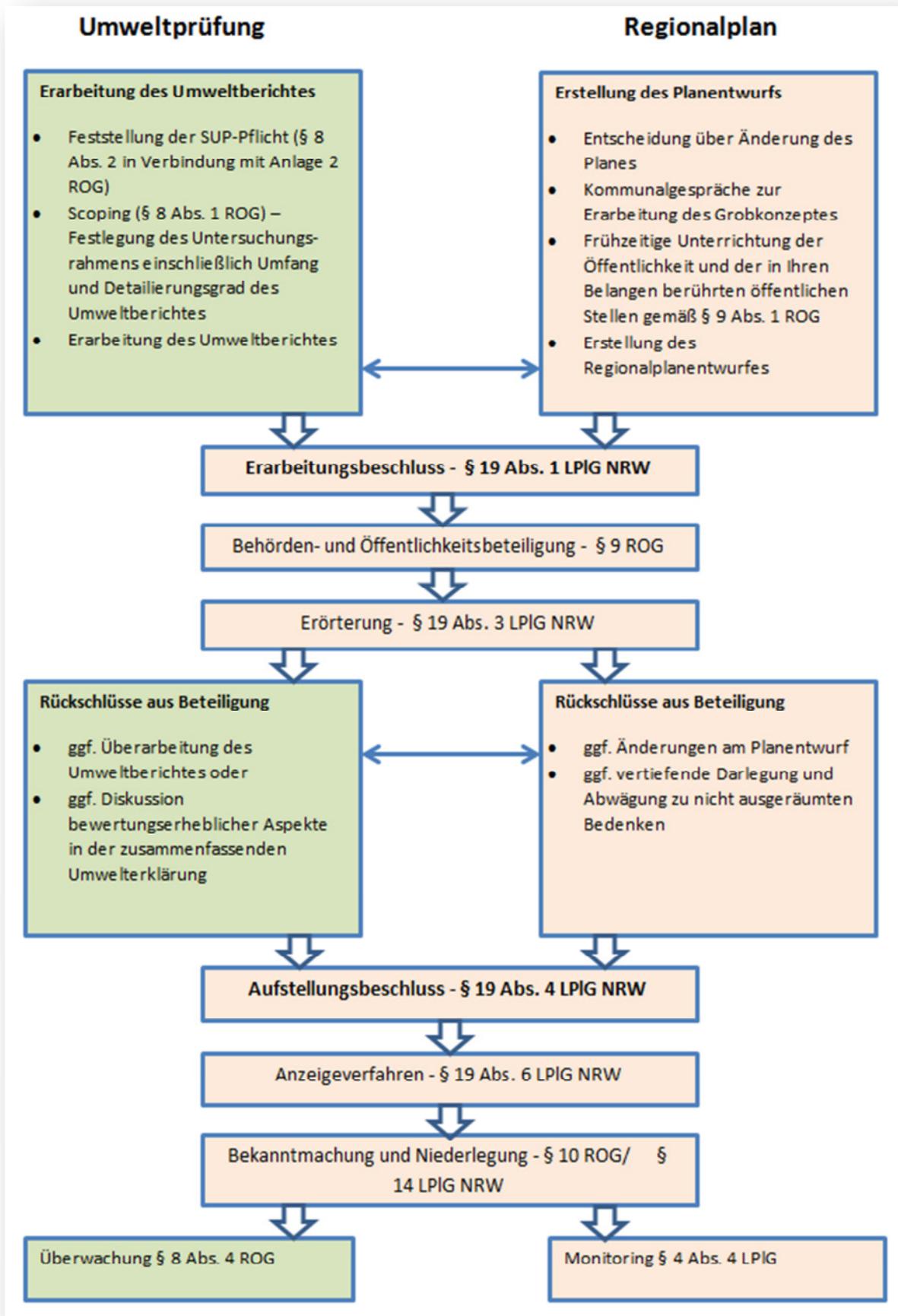


Abbildung 4: Verfahrensablauf ©brd

Das Planverfahren der 6. Änderung befindet sich derzeit noch in einem frühen Planungsstadium. Neben der Scopingbeteiligung der öffentlichen Stellen gemäß § 8 Abs. 1 ROG findet im gleichen Zeitraum auch die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG statt.

2 Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

2.1 Allgemeines

Für den Aufbau und die Methodik des Umweltberichtes maßgeblich sind die Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG (Inhalt des Umweltberichtes). Prüfgegenstand wird die Gesamtheit der hier vorgesehenen Regionalplanänderung sein, d.h. die Umweltprüfung betrachtet die möglichen erheblichen Auswirkungen der Änderung der zeichnerischen Darstellung.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Inhalt, der Maßstäblichkeit sowie dem Detaillierungsgrad der regionalplanerischen Darstellung und bezieht sich auf den gegenwärtigen Wissenstand sowie die allgemein anerkannten Prüfmethode (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Dabei wird es als zielführend erachtet, sich hinsichtlich der Prüftiefe für die regionalplanerische Ebene an der im Rahmen der Gesamtaufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) durchgeführten Umweltprüfung zu orientieren. In deren Rahmen wurden u.a. einzelne Flächendarstellungen räumlich-konkret geprüft. Auf diesem Wege erfährt die Prüfung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der Änderung und Weiterentwicklung des RPD eine inhaltlich und methodisch konsistente Fortsetzung.

In diesem Kapitel 2 werden nachfolgende Aspekte in methodischer Hinsicht behandelt:

- Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanung
- Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine:
 - Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans
 - Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich
 - Alternativenprüfung
 - Gesamtplanbetrachtung
- Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB-Z
- Methodik zur Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung des Artenschutzes und des „Natura 2000“ – Netzes

2.2 Bedeutung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind für die Umweltprüfung die relevanten Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des Regionalplanes zu bestimmen und im Umweltbericht darzustellen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insb. Landschaftsplanung).

Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Auswahl sind solche Ziele auszuwählen, die für den jeweiligen Plan von sachlicher Relevanz sind, d.h. die Schutzgüter der SUP, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen betreffen sowie unter Berücksichtigung der Planebene einen geeigneten räumlichen Bezug und Konkretisierungsgrad besitzen (vgl. UBA Leitfaden SUP 2009, Seiten 20 f.).

Auf Basis dieses inhaltlichen Überbaus können dann die Kriterien für die konkrete schutzgutbezogene Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmt werden. Die inhaltliche Darstellung der hier als relevant angesehenen Umweltziele und der daraus entwickelten Prüfkriterien für die Umweltprüfung dieses Planverfahrens erfolgt in Kap. 2.4 in Tabelle 1.

2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine

Die Anforderungen an die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß Anlage 1 ROG Nr. 2 a-d in Verbindung mit Art und Umfang der hier vorgesehenen Änderung des Regionalplanes erfordern eine abgestufte Prüfmethodik, welche nachfolgend vertiefend beschrieben wird.

Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes im Bereich der beabsichtigten Festlegungen einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung soll sich naturgemäß an den in Kapitel 2.4 noch darzulegenden, schutzgutbezogenen Umweltzielen und den daraus abgeleiteten Kriterien orientieren. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands erfolgen, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können. Gegenstand der Regionalplanänderung ist ausschließlich der zuvor aufgezeigte Bereich. Daher soll auch die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung im Schwerpunkt vor allem aus einer teilregionalen Sichtweise auf den in den Blick genommenen Standort und dessen Umfeld erfolgen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans

Gegenstand der Umweltprüfung sind alle Planinhalte der Änderung des Regionalplanes, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Wie bereits dargelegt, ist eine zeichnerische Erweiterung einer Siedlungsdarstellung vorgesehen, der die Bindungswirkung eines Vorranggebietes der Raumordnung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zukommt. Für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ergibt sich dadurch in diesem Bereich somit erstmalig ein zu beachtender Vorrang für Flächen der gewerblichen Siedlungsentwicklung. Den hier möglichen raumbedeutsamen Nutzungen muss zunächst unterstellt werden, dass von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aus diesem Grund wird die geplante Festlegung einer vertieften, räumlich konkreten Prüfung unterzogen. Hierzu wird eine schutzgutbezogene, anhand der definierten Umweltziele entwickelte, kriteriengestützte Bewertung erfolgen (siehe hierzu noch folgend Kap. 2.4).

Nicht Bestandteil tiefergehender Betrachtungen im Umweltbericht wird die rein redaktionelle und klarstellende Darstellung von Oberflächengewässern südlich des ASB-Z sein. Für die hier bereits vorhandenen Wasserflächen erfolgt die Rücknahme der Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ zugunsten der Festlegung „Oberflächengewässer“. Hier wird lediglich die faktisch, vorhandene Bestandssituation nachvollzogen. Insoweit kommt es durch diese Festlegung nicht zu neuen, veränderten Ausnutzungsmöglichkeiten von Flächen. Überdies werden dieser Festlegung räumlich positive Umweltauswirkungen zugeschrieben.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Soweit erforderlich erfolgt ebenso eine Betrachtung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Nach derzeitiger Einschätzung der Lage der Planbereiche und unter Berücksichtigung der im Kapitel 2.4 noch vorzustellenden Kriterien und Einwirkbereiche möglicher Wirkfaktoren wird vorbehaltlich möglicher Erkenntnisse aus dem Scoping und weiterer Beteiligungsschritte im Planverfahren zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind überdies auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn regionalplanerische Festlegungen erfolgen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu unterstellen sind.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet ist, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den Einzelfall festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Gegebenenfalls kann jedoch im Rahmen der Umweltprüfung auf entsprechende Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Soweit sich aus dem planerischen Prozess weiterführende Erkenntnisse ergeben, soll hierauf im Flächensteckbrief hingewiesen werden. So kann beispielsweise bei der Konkretisie-

zung der regionalplanerischen Festlegung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung spezifischer auf mögliche Betroffenheiten der Teilflächen eingegangen werden.

Alternativen

Ein weiterer Prüfbaustein besteht in der geforderten Darlegung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind [(Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG].

Gesamtplanerische Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen

Unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen erfolgt dann die Gesamtbetrachtung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderung.

Redaktioneller Hinweis auf Darstellungsweise der Ergebnisse der Umweltprüfung innerhalb von Flächensteckbriefen:

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung und ihrer zuvor dargelegten Prüfbausteine erfolgt gebündelt in einem Flächensteckbrief.

2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB-E

In der nachfolgenden Tabelle wird schutzgutbezogen dargestellt:

- welche **Ziele** des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden sollen,
- welche **Kriterien** hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche **Datengrundlagen** hierfür zur Verfügung stehen,
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als **Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung** für GIB-Festlegungen bewertet werden soll.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für eine Umwelterheblichkeit auf regionalplanerischer Ebene ist die Flächeninanspruchnahme bestimmter Räume, denen für einzelne Schutzgüter eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Soweit von möglichen, über den eigentlichen Bereich der Festlegung hinaus hinreichenden Wirkungen auszugehen ist, wird auch das Vorkommen von schützenswerten Räumen im Umfeld der Darstellung in die Bewertung einbezogen.

Mit dieser Planänderung erfolgt eine ASB Darstellung mit dem Nutzungsschwerpunkt Freizeit- und Erholung/Tourismuseinrichtungen. Dazu sollen künftig auch ein Hotel sowie eine Ferienhaussiedlung gehören. Hinsichtlich der Intensität möglicher erheblicher Umweltauswirkungen wird die Festlegung insoweit mit einer normalen ASB-Festlegung gleichgesetzt. IDer nachfol-

gende Vorschlag von Indikatoren für eine erhebliche Umweltauswirkung (rechte Spalte der Tabelle 1) unterstellt der Zweckbindung Freizeit somit keine begünstigenden Faktoren sondern nimmt einen realistischen Worst-Case an (bauliche Inanspruchnahme bisheriger Freiflächen, Publikumsverkehr, längere Aufenthalte im Plangebiet).

Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das zu erwartende Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und die Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer realistischen worst-case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch gute Lösungen erzielbar sind und Betroffenheiten aufgelöst werden können.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine über die hier beschriebene Prüfmethodik hinausgehende, spezifische umweltbezogene Betrachtung und Bewertung einzelner Räume, beispielsweise durch eigene aktive Begehung oder Kartierung. Die vorhandenen und insbesondere vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellten Umweltinformationen werden als ausreichende Grundlage für die regionalplanerische Umweltprüfung angesehen.

Wechselwirkungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 ROG umschreiben funktionale Beziehungen zwischen den zu untersuchenden Schutzgütern. Eine Beschreibung und ggf. Bewertung wird auch hier nur im Rahmen der beschriebenen Untersuchungstiefe erfolgen können. Dabei sind sie letztlich bereits indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit erfasst. Soweit im Rahmen der hier schutzgutbezogenen Umweltprüfung entscheidungserhebliche Wechselwirkungen auftreten, wird diese Betroffenheit im Flächenstreckbrief aufgezeigt und in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1 – ASB-Z

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium höheren Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
<p>Menschen / menschliche Gesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<p>Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche</p>	<p>Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches
		<p>Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete</p>	<p>Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Ministerialblätter NRW, (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/)</p> <p>Nachträglich aktualisiert in 2013</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		<p>Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)</p>	<p>LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datenabfrage März 2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		<p>Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation Siedlungsbereiche</p>	<p>aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughäfen Düsseldorf und Weeze – Stand Dezember 2013 Erweiterte Fluglärmmzone des RPD – Stand Dezember 2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb einer Fluglärmmzone oder erweiterten Fluglärmmzone (Flughäfen Düsseldorf und Weeze)
<p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<p>Auswirkungen auf nach-folgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete</p>	<p>LANUV NRW Datenabfrage April 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p><i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i></p>

	➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil dieser Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme innerhalb festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</i> ➤ <i>Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)</i> ➤ <i>Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)</i> 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

	<p>➤ <i>Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)</i></p>	Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
Landschaft	<p>➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNBs Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² • Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum

Kultur- und sonstige Sachgüter	➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmälbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	• Flächeninanspruchnahme innerhalb eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
	➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

Die zuvor vorgestellte, angestrebte Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien wird unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Scoping zu Untersuchungsrahmen und vorliegenden Daten überprüft und im Anschluss im Umweltbericht selbst noch eingehender erläutert und begründet.

2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung

Im Anschluss an die Bewertung der Betroffenheit einzelner Schutzgüter soll eine schutzgutübergreifende, zusammenfassende Einschätzung der Umwelterheblichkeit der Planfestlegung erfolgen. Da durch die Operationalisierung der Schutzgutprüfung eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen ist, soll auf diese Weise deutlich werden, ob diese Fläche in der Gesamtbewertung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der regionalplanerischen Umweltprüfung auslöst. Dies soll zuvor identifizierte Einzelbetroffenheiten von Schutzgütern im Ergebnis nicht abschwächen sondern lediglich zu einer Gesamtempfehlung für den regionalen Planungsträger aus umweltfachlicher Sicht führen.

Die zusammenfassende Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen einer Fläche soll gemäß nachfolgendem Bewertungsmuster erfolgen:

- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherem Gewicht aus:**

Nachfolgend aufgelisteten Flächenkategorien (in Tabelle Nr. 1 in Kap. 2.4 auch durch Gelbmarkierung gekennzeichnet) wird unterstellt, dass sie eine derart hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sie nehmen aufgrund fachrechtlich normierter hoher Schutzvorschriften eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein:

 - FFH/Vogelschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
 - Naturschutzgebiete + Vorkommen im Umfeld 300m
 - verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten/Pflanzenarten + Vorkommen im Umfeld 300m
 - Wasserschutzzonen I, II und IIIa
 - Überschwemmungsgebiet
- **Die Planfestlegung löst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien mit geringerem Gewicht aus.**

Alle weiteren in Tabelle 1 in Kap. 2.4 vorgestellten Kriterien sind mit geringerem Gewicht eingestuft. Sie beschreiben allesamt zwar wichtige Funktionen der jeweilig zu-

geordneten Schutzgüter sind jedoch teilweise fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte. Darüber hinaus werden hier auch Fachdatensätze mit zum Teil modellhaften Analysen in die Bewertung einbezogen. Daher soll in der zusammenfassenden Betrachtung erst eine Betroffenheit von mindestens drei Kriterien die Einstufung einer ASB-Z-Festlegung als umwelterheblich auslösen.

2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes

Natura 2000

Soweit NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatschG) anzuwenden. Dort ist die Zulässigkeit und Durchführung von Planungen und Projekten innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung geregelt. Soweit ein Plan oder ein Projekt, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dazu geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist vor der Zulassung oder Durchführung die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen (vgl. § 34 BNatschG).

Zunächst ist im Zuge einer FFH-Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob die Auswirkungen der geplanten Festlegung eines Siedlungsbereiches ernsthaft erhebliche Beeinträchtigungen der spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes befürchten lassen oder derartige Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (vgl. VV-Habitatschutz 2016). Soweit im Ergebnis festgestellt wird, dass eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner weitergehenden Untersuchung. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Rahmen einer alternativen Betrachtung andere Flächen für eine Entwicklung in Frage kommen oder ein veränderter Flächenzuschnitt ggf. dazu geeignet ist, mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soll jedoch an der Flächenfestlegung festgehalten werden, ist eine vollumfängliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die hier in Rede stehende Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes oder innerhalb eines relevanten Umfeldes von 300m zu einem solchen Schutzgebiet. Die Bestimmung des relevanten Umfeldes orientiert sich an der Festlegung eines vergleichbaren Achtungsabstandes in der VV-Habitatschutz 2016 (Kap. 4.2.2) (vgl. MKULNV 2016). Insoweit wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren zu dieser Thematik kein weiterer Prüfbedarf besteht.

Artenschutz

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren spielt die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange eine besondere Rolle und ist über die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 VS-RL auch besonders rechtlich normiert. Wenn gleich die regionalplanerische Ebene ein sehr frühes Planungsstadium in noch grobem Maßstab umschreibt, ist es sinnvoll, im Rahmen einer vorgelagerten Abschätzung mögliche Konflikte zu identifizieren. Im Mittelpunkt der Analyse steht hierbei die Frage, ob durch den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich mögliche Vorkommen von planungsrelevanten, verfahrenskritischen Arten nachhaltig gestört werden. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bereits auf Ebene des Regionalplanes hinreichend sicher vermutet werden kann, dass aufgrund der Störung der betroffenen Art durch das vorgesehene bauliche Nutzungsspektrum auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG erzielbar ist. Soweit artenschutzrechtliche Konflikte in oben skizzierter Tiefe für einzelne Flächenfestlegungen zu diskutieren sind, wird dies neben der Diskussion im Flächensteckbrief aufgegriffen.

Mit dieser Scopingabfrage wurde das LANUV NRW um Einschätzung gebeten, ob vor dem Hintergrund ihr vorliegender Erkenntnisse für den Planbereich entsprechende Konflikte zu erwarten sind, die einer vorgelagerten regionalplanerischen Beachtung bedürfen.

3 Inhaltlicher Aufbau des Umweltberichtes

Nachfolgend sollen die jeweiligen zuvor skizzierten Bestandteile des Umweltberichtes im Rahmen eines Gliederungsvorschlages noch einmal aufgezeigt werden:

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	
Tabellenverzeichnis.....	
Anhänge.....	
1 Untersuchungsgegenstand.....	
1.1 Planungsanlass.....	
1.2 Rechtsgrundlagen.....	
1.3 Planungsraum.....	
1.4 Verfahrensablauf.....	
2 Methodik.....	
2.1 Allgemeines.....	
2.2 Bedeutung der einschlägig bedeutsamen Umweltziele für die Regionalplanung.....	
2.3 Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine.....	
2.4 Vorstellung der relevanten Ziele und hieraus operationalisierter Kriterien für die Prüfung von ASB.....	
2.4.1 Schutzgut Mensch.....	
2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	
2.4.3 Schutzgut Fläche.....	
2.4.4 Schutzgut Boden.....	
2.4.5 Schutzgut Wasser.....	
2.4.6 Schutzgüter Luft/Klima.....	
2.4.7 Schutzgut Landschaft.....	
2.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	
2.4.9 Wechselwirkungen.....	
2.5 Bewertungsmethodik voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich konkreten Flächenprüfung.....	
2.6 Die Rolle des Netzes „Natura 2000“ und des Artenschutzes.....	
3 Umweltprüfung.....	
3.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung.....	
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans.....	
3.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000.....	
3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes.....	
3.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.....	
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich nachteiliger Auswirkungen....	
3.7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	
3.8 Gesamtplanbetrachtung.....	
4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben.....	
5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung.....	
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	
7 Literaturverzeichnis.....	

Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundesamt für Naturschutz 2018: Website BfN, <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> zugegriffen am 23.07.2018

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016: Bundesregierung, Kabinettsbeschluss vom 11.01.2017, Berlin

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

KOG: Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Dezember 2007

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

LANUV NRW 2009: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen 2009: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt „naturbezogene Erholung“ im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW)

LANUV NRW, Fachbeitrag 2014: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Recklinghausen August 2014

LANUV NRW, Fachbericht 86, 2018: Klimaanalyse Nordrhein Westfalen, Recklinghausen 2018

LANUV NRW, Landschaftsbild 2016: Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, Methodikpapier 2016

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08.02.2017

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, in Kraft getreten am 5. November 2016.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

LVR/LWL 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MKULNV 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz; Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte o8/o9 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370

Umgebungslärmrichtlinie: Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umweltprüfung RPD, 04.07.2017: Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf, Stand 04.07.2014. Erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Bosch + Partner GmbH, Dr. Ing. Katrin Wulfert (Projektleitung), Herne 04.07.2017

VV-Artenschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

VV-Habitatschutz 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.18

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli. 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017, Bezirksregierung Düsseldorf